

**Gesetz
über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer¹⁾**

Vom 23. Dezember 1963

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 38 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

§ 1

¹ Dem Gesetz unterstehen die Arbeitgeber, welche im Kanton Aargau einen Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte unterhalten. Unterstellte
Arbeitgeber

² Die Unterstellung des Arbeitgebers bezieht sich auf alle in seinem Dienst stehenden Arbeitnehmer.

§ 2

¹ Dem Gesetz sind nicht unterstellt:

- a) die kantonalen Gerichte, Verwaltungen, Anstalten und Betriebe,
- b) die landwirtschaftlichen Arbeitgeber,
- c) ³⁾ Hausdienstarbeitgeber für ihre Angestellten, soweit nicht der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg Ausnahmen vorsieht.

Ausnahmen von
der Unterstellung

² ... ⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13. September 1988, in Kraft seit 1. Januar 1989 (AGS Bd. 12 S. 701).

⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

§ 3

Wirkung der Unterstellung

¹ Jeder nach diesem Gesetz zur Gewährung von Kinderzulagen verpflichtete Arbeitgeber hat sich zur Erfüllung dieser Pflicht einer anerkannten Familienausgleichskasse eines Verbandes oder derjenigen des Kantons Aargau anzuschliessen.

² Vorbehalt bleibt die Befreiung von der Anschlusspflicht gemäss § 13.

§ 3a¹⁾

Vorbehalt interkantonaler und internationaler Verträge

Die Regelungen dieses Gesetzes stehen unter dem Vorbehalt interkantonaler und internationaler Verträge.

II. Kinderzulagen**§ 4**Anspruchsberechtigte Personen;
öffentliche Arbeitslosenkasse
²⁾

¹ Die Kinderzulagen sind selbstständige Sozialleistungen, die den Grundsatz des Leistungslohnes nicht beeinträchtigen.

² Anspruch auf Kinderzulagen haben die Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind.

³ Anspruchsberechtigt ist auch die öffentliche Arbeitslosenkasse, soweit sie gestützt auf Art. 22 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982 ³⁾ Kinderzulagen ausbezahlt hat, welche die bisherige Arbeitgeberin beziehungsweise der bisherige Arbeitgeber nach diesem Gesetz hätte erbringen müssen. Der Anspruch richtet sich an die zuständige Familienausgleichskasse. ⁴⁾

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

³⁾ SR 837.0

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

§ 5¹⁾

¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 4.²⁾

Dauer des
Anspruchs auf
Kinderzulagen

² Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Krankheit bleibt der Anspruch auf Kinderzulagen, unabhängig von Lohnfortzahlungsansprüchen und von Versicherungsleistungen, für den laufenden und die sechs folgenden Monate weiter bestehen. Dasselbe gilt bei Tod der anspruchsberechtigten Person.³⁾

³ ...⁴⁾

⁴ Bei Kurzarbeit werden während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses die Kinderzulagen im bisherigen Umfang ausgerichtet.

§ 6

¹ Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kinderzulagen für ihre⁵⁾

Zulageberechtigte
Kinder

- a) eigenen Kinder und Adoptivkinder,
- b) Stiefkinder,
- c) Pflegekinder, die in der Schweiz wohnen und die sie mit Zustimmung der zuständigen Behörde dauernd zu sich genommen haben,
- d) Geschwister und Enkelkinder, die in der Schweiz wohnen und für deren Unterhalt sie überwiegend aufkommen.

² ...⁶⁾

§ 7⁷⁾

¹ Der Anspruch auf die Kinderzulage besteht bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes. Wenn das Kind infolge eines Gesundheitsschadens für wenigstens vier Monate ununterbrochen mindestens 40 %

Altersgrenzen;
Höhe und Dauer
der Leistung

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13. September 1988, in Kraft seit 1. Januar 1989 (AGS Bd. 12 S. 701).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

erwerbsunfähig ist, wird die Zulage über das 16. Altersjahr hinaus, längstens jedoch bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

² Für Kinder in Ausbildung besteht der Anspruch auf die Kinderzulage längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ein Unterbruch der Ausbildung infolge eines Gesundheitsschadens tangiert die Anspruchsberechtigung nicht. Der Anspruch erlischt in jedem Fall mit der Verheiratung des Kindes.

³ Die Kinderzulage beträgt für jedes in der Schweiz wohnende Kind mindestens Fr. 170.– im Monat. Der Regierungsrat legt die Zulagensätze für ein im Ausland wohnendes Kind nach Massgabe des Kaufkraftverhältnisses zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem das Kind wohnt, fest, höchstens jedoch bis zum Betrag für das in der Schweiz wohnende Kind.

⁴ Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und erlischt am letzten Tag des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen dahinfallen.¹⁾

⁵ Der Grosse Rat ist ermächtigt, die monatliche Kinderzulage auf Beginn eines Kalenderjahres in dreijährigen Perioden, erstmals auf den 1. Januar 2006, der Preisentwicklung anzupassen.²⁾

§ 8³⁾

Anspruchskonkurrenz

¹ Für das nämliche Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.

² Bei Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, hat derjenige Ehegatte Anspruch auf die Zulage, der eine höhere Zulage beanspruchen kann. Bei gleicher Zulage ist primär die längere Dauer des konkreten Arbeitsverhältnisses, sekundär das höhere Alter des betreffenden Ehegatten massgebend. Üben beide Ehegatten eine Teilzeitbeschäftigung aus, hat aber keiner von ihnen einen Anspruch auf eine volle Kinderzulage, werden den beiden Ehegatten Teilzulagen gemäss § 9 Abs. 2 ausgerichtet. Die Ehegatten erhalten aber nicht mehr als eine volle Kinderzulage pro Kind.⁴⁾

³ Erfüllen mehrere Personen für das gleiche Kind die Anspruchsvoraussetzungen für die Kinderzulagen, steht der Anspruch derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.⁵⁾

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20. September 1972, in Kraft seit 1. Januar 1973 (AGS Bd. 8 S. 373).

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

⁴ Hat die Person, bei der sich das Kind in Obhut befindet, nicht Anspruch auf die volle gesetzliche Zulage, so steht die Kinderzulage derjenigen Person zu, welche eine grössere Zulage beanspruchen kann.

⁵ Befindet sich das Kind bei keinem Anspruchsberechtigten in Obhut, so steht die Kinderzulage derjenigen Person unter ihnen zu, die mehr an den Unterhalt des Kindes beiträgt.

⁶ Wenn verschiedene Anspruchsberechtigte für das nämliche Kind nach diesem Gesetz und nach dem Gesetz eines anderen Kantons Anspruch auf die Zulage haben, so ist sie nach diesem Gesetz auszurichten, sofern dadurch keine Doppelzahlung erfolgt.

⁷ Der Anspruch auf Kinderzulagen nach Bundesrecht schliesst den Bezug von Kinderzulagen nach kantonalem Recht aus.

§ 8a¹⁾

¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen aufgrund anderer nationaler oder internationaler Zulagenordnungen schliesst grundsätzlich den Anspruch auf Kinderzulagen nach kantonalem Recht aus.

Anwendbare
Zulagenordnung

² Bei Teilzulagen gilt § 9 dieses Gesetzes sinngemäss.

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen oder Staaten zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit endgültig abzuschliessen, die insbesondere bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz und der Anspruchsberechtigung von den vorliegenden Bestimmungen abweichen.

§ 9²⁾

¹ Wer während eines ganzen Monats zu mindestens 120 Stunden angestellt ist, hat Anspruch auf die volle Zulage. Bei einem kleineren Pensum wird die Zulage anteilmässig gekürzt.

Berechnung der
Kinderzulagen

² Wer bei mehreren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern angestellt ist, erhält die Zulage in Form von Teilzulagen im Verhältnis der entsprechenden Pensen.

³ Bei Ein- und Austritt während des Monats ist die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitsstunden zur normalen Arbeitszeit zu berechnen.

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

Sichemde Massnahmen	§ 10¹⁾ Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Zulagen, sind diese derjenigen Person, Amtsstelle oder Anstalt auszurichten, die für das Kind sorgt.
	§ 11²⁾
Geltendmachung, Nachforderung und Rückerstattung ³⁾	§ 12 ¹ Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der Familienausgleichskasse geltend zu machen. Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden. Arbeitgeber, die von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreit worden sind, haben nicht ausgerichtete Zulagen für die letzten fünf Jahre nachzuzahlen. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung gemäss Absatz 4.⁴⁾ ² Zu Unrecht bezogene Zulagen sind zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben oder in Härtefällen kann von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen oder der Rückforderungsbetrag auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden. ^{2bis} Wer gestützt auf § 6 dieses Gesetzes Anspruch auf Kinderzulagen erhebt, hat die Anspruchsvoraussetzungen anhand amtlicher Dokumente nachzuweisen. Ehe und Adoption müssen in der Schweiz als gültig anerkannt sein. Ebenso sind die Ausbildung und der Gesundheitsschaden gemäss § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Ausländische Dokumente sind in einer der Landessprachen der Schweiz vorzulegen und beglaubigen zu lassen.⁵⁾ ³ Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, seitdem die Familienausgleichskasse vom Rückforderungsanspruch Kenntnis erhalten hat. Der Anspruch erlischt nach Ablauf von fünf Jahren seit der unrechtmässigen Auszahlung. Ansprüche, die vor Ablauf dieser Frist durch Verfügung geltend gemacht wurden, sind noch zu vollziehen.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 13. September 1988, in Kraft seit 1. Januar 1989 (AGS Bd. 12 S. 701).

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 26. März 1968, in Kraft seit 1. Juli 1968 (AGS Bd. 7 S. 67).

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20. September 1972, in Kraft seit 1. Januar 1973 (AGS Bd. 8 S. 373).

⁵⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

⁴ Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg die Familienausgleichskassen unter den von ihm bezeichneten Voraussetzungen ermächtigen, die Kinderzulagen ohne vorausgehende Anmeldung durch die Arbeitgeber festsetzen und auszahlen zu lassen. Das Beschwerderecht der Arbeitnehmer ist zu wahren. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Nachforderung nicht ausgerichteter Zulagen und die Kontrollen über die richtige Berechnung der Zulagen durch die Arbeitgeber. ¹⁾

III. Organisation

§ 13

¹ Der Regierungsrat befreit auf Gesuch der Vertragsparteien die Arbeitgeber von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse, wenn die Ausrichtung der Kinderzulagen durch Gesamtarbeitsvertrag oder durch gesamtarbeitsvertragsähnliche Regelung erfolgen soll und

Befreiung von
der
Anschlusspflicht

- a) die Kinderzulagen den gesetzlichen mindestens gleichwertig sind (§§ 4–12),
- b) die Vertragsparteien für eine sachgemässe Kontrolle über die Einhaltung der Vertragsbestimmungen Gewähr bieten,
- c) die vertraglichen Verpflichtungen keine ungünstigen sozialen Rückwirkungen auf die Arbeitnehmer nach sich ziehen.

² Die dem Gesamtarbeitsvertrag oder der gesamtarbeitsvertragsähnlichen Regelung nicht unterstellten Arbeitsverhältnisse des gleichen Betriebes können durch den Regierungsrat auf Gesuch des Arbeitgebers bei mindestens gleichwertigen Leistungen von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreit werden.

³ Der von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreite Arbeitgeber hat die Kinderzulagen festzusetzen und auszuzahlen. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, vom Arbeitgeber eine schriftliche beschwerdefähige Mitteilung über den Anspruch auf Kinderzulagen zu verlangen. Die schriftliche Mitteilung des Arbeitgebers hat auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist gemäss § 32^{bis} hinzuweisen. ²⁾

§ 14

Der Regierungsrat hat die Befreiung von der Anschlusspflicht aufzuheben, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen gemäss § 13 nicht mehr erfüllt werden, sowie auf Antrag der Vertragsparteien.

Aufhebung
der Befreiung

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 26. März 1968, in Kraft seit 1. Juli 1968 (AGS Bd. 7 S. 67).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 26. März 1968, in Kraft seit 1. Juli 1968 (AGS Bd. 7 S. 67).

§ 15

Familien-
ausgleichskassen
a) Errichtung

¹ Zur Gründung einer Familienausgleichskasse befugt sind berufliche und zwischenberufliche Verbände der Arbeitgeber, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Familienausgleichskasse müssen mindestens acht Arbeitgeber angehören, die insgesamt mindestens 600 Arbeitnehmer beschäftigen.
- b) Die gesetzlichen Mindestleistungen müssen erbracht werden.
- c) Die Familienausgleichskasse muss Gewähr bieten für eine geordnete Geschäftsführung.
- d) Die Kassenvorschriften müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Familienausgleichskassen, die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführt und für sämtliche dieser Kasse angeschlossenen Arbeitgeber errichtet werden, werden auch dann anerkannt, wenn sie die festgelegte Mindestzahl der angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erreichen.¹⁾

§ 16

b) Anerkennung

¹ Die Anerkennung wird auf Gesuch hin vom Regierungsrat ausgesprochen.

² Die Kassenvorschriften und deren Änderungen sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

³ Mit der Anerkennung gelten die Kassen als errichtet und erlangen das Recht der Persönlichkeit.

§ 17

c) Zwangsweise
Unterstellung

Arbeitgeber, die nicht binnen drei Monaten nach Erwerb der Arbeitgeberberei- genschaft von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreit werden oder keiner anerkannten privaten Familienausgleichskasse beitreten, sind rückwirkend der kantonalen Familienausgleichskasse anzuschliessen.

§ 18

Vereinigung
und Auflösung;
Errichtung neuer
Kassen

¹ Die Vereinigung und die Auflösung von Familienausgleichskassen sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

² Die Vereinigung und die Auflösung von Familienausgleichskassen werden auf Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch sechs Monate

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 26. März 1968, in Kraft seit 1. Juli 1968 (AGS Bd. 7 S. 67).

nach der Genehmigung durch den Regierungsrat wirksam. Wenn die Voraussetzungen zur Führung einer Familienausgleichskasse dahinfallen, so kann der Regierungsrat deren Aufhebung jederzeit auf einen von ihm bezeichneten Termin beschliessen.¹⁾

³ Neue Familienausgleichskassen können erstmals auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, sodann auf den 1. Januar 1966 und später jeweils in Abständen von fünf Jahren errichtet werden.

§ 19

¹ Der Kanton errichtet eine kantonale Familienausgleichskasse als selbstständige öffentliche Anstalt. Dieser sind alle Arbeitgeber anzuschliessen, die nicht einer anerkannten privaten Familienausgleichskasse angehören oder gemäss § 13 vom Anschluss an eine solche befreit sind.

Kantonale
Familien-
ausgleichskasse

² Die Führung der Familienausgleichskasse des Kantons Aargau wird der Ausgleichskasse des Kantons Aargau übertragen. Über ihre Geschäftsführung und die Rechnung hat sie dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates Bericht zu erstatten.

§ 19a²⁾

¹ Die Familienausgleichskasse des Kantons Aargau kann AHV-Verbandsausgleichskassen die Erhebung der Beiträge sowie die Festsetzung und Auszahlung der Familienzulagen übertragen. Über die erhobenen Beiträge und die ausgerichteten Leistungen ist in diesen Fällen periodisch abzurechnen.

Abrechnungsstell
e

² Die Abrechnungsstellen erhalten von der Familienausgleichskasse des Kantons Aargau einen Beitrag an die Verwaltungskosten. Er wird vom Regierungsrat festgelegt und darf die tatsächlich ausgewiesenen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

§ 20

¹ Den Familienausgleichskassen obliegen die Festsetzung und der Bezug der Beiträge sowie die Berechnung und die Ausrichtung der Kinderzulagen.

Aufgaben
der Kasse

² Die Ausrichtung der Kinderzulagen kann den Arbeitgebern übertragen werden. Diese haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Kinderzulagen mit der Familienausgleichskasse periodisch abzurechnen.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 26. März 1968, in Kraft seit 1. Juli 1968 (AGS Bd. 7 S. 67).

²⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

³ Der kantonalen Familienausgleichskasse obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber.

§ 21

Kassen-
zugehörigkeit

¹ Den anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen haben alle Arbeitgeber beizutreten, die einem Gründerverband angehören und nicht gemäss § 13 vom Anschluss an eine Ausgleichskasse befreit sind.

² Der kantonalen Familienausgleichskasse sind alle übrigen Arbeitgeber anzuschliessen.

³ Ein Wechsel in der Mitgliedschaft zwischen den Familienausgleichskassen kann nach Voranzeige bis zum 30. September auf Jahresende erfolgen.¹⁾

§ 22²⁾

Revision

Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle zu prüfen. Wird die Kasse durch eine Ausgleichskasse der AHV geführt, so hat deren Revisionsstelle die Prüfung vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist dem zuständigen Departement zuzustellen.

§ 23

Steuerbefreiung

Die Familienausgleichskassen sind von der Entrichtung jeglicher Steuern befreit.

IV. Finanzierung

§ 24

Beiträge der
Arbeitgeber

¹ Die Finanzierung der Kinderzulagen und der Verwaltungskosten hat durch die Arbeitgeber zu erfolgen.

² Werden die Kinderzulagen durch Familienausgleichskassen ausgerichtet, so erfolgt die Finanzierung durch Beiträge in Prozenten der AHV-Lohnsumme an diese.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 26. März 1968, in Kraft seit 1. Juli 1968 (AGS Bd. 7 S. 67).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20. September 1972, in Kraft seit 1. Januar 1973 (AGS Bd. 8 S. 373).

§ 25

Die Beiträge der Arbeitgeber dürfen nur zur Finanzierung der Kinderzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden. Allfällige Überschüsse sind nach Bildung eines angemessenen Betriebs- und Reservefonds zur Herabsetzung der Beiträge oder zur Erhöhung der Zulagen oder für beides zu verwenden.

Verwendung
der Beiträge

§ 26

¹ Die Beiträge der privaten Familienausgleichskassen werden durch eine mehrheitlich aus Arbeitgebern zusammengesetzte Verwaltungskommission festgelegt. Die Arbeitnehmer müssen angemessen vertreten sein.

Festlegung
der Beiträge

² Die Beiträge der kantonalen Familienausgleichskasse werden durch den Regierungsrat im Rahmen der Arbeitgeberbeiträge der von ihm anerkannten privaten Familienausgleichskassen festgelegt. Die Höchstgrenze der Beiträge der kantonalen Familienausgleichskasse liegt bei 2 % der für die AHV massgebenden Lohnsumme.¹⁾

§ 27

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse soll grundsätzlich selbsttragend sein. Sofern indessen die Beiträge gemäss § 26 Abs. 2 nicht ausreichen, hat der Staat entsprechende Zuschüsse zu leisten.

Leistung
des Staates

² Der Staat entschädigt die kantonale Familienausgleichskasse für deren besondere Aufgaben.

V. Verschiedene Bestimmungen**§ 28**

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus. Die privaten Familienausgleichskassen haben ihm über ihre Tätigkeit jährlich Bericht zu erstatten und die Rechnung einzureichen. Der Regierungsrat erlässt hierüber spezielle Weisungen.

Aufsicht

² Die Grossratskommission zur Prüfung des Geschäftsberichtes der Ausgleichskasse des Kantons Aargau übt auch die Oberaufsicht über die kantonale Familienausgleichskasse aus.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

§ 29

Auskunftspflicht

¹ Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sind gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organen und der Revisionsstelle zur Auskunfterteilung verpflichtet.

² Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden haben kostenlos Auskunft zu erteilen.

§ 30

Schweigepflicht

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen und die Kontrollorgane haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 31Kassen-
verfügungen

Die Kassenverfügungen haben schriftlich zu erfolgen und auf Beschwerderecht und Beschwerdefrist hinzuweisen.

§ 32 ¹⁾

Rechtspflege
a) Verfügungen
der Familien-
ausgleichs-
kassen ²⁾

¹ Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der kantonalen Familienausgleichskasse kann bei dieser innert 30 Tagen seit der Zustellung Einsprache erhoben werden. Davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

² Die Einspracheschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Genügt die Einsprache diesen Anforderungen nicht, ist unter Androhung des Nichteintretens bei Unterlassung eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen.

³ Im Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben. Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet.

⁴ Der Einspracheentscheid ist schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. ³⁾

⁵ Die privaten Familienausgleichskassen können Schiedsgerichte einsetzen. Verfügungen dieser Familienausgleichskassen können innert 30 Tagen seit der Zustellung beim betreffenden Schiedsgericht angefochten werden. Besteht kein Schiedsgericht, ist die Beschwerde innert der

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 26. März 1968, in Kraft seit 1. Juli 1968 (AGS Bd. 7 S. 67).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

nämlichen Frist beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau einzureichen.¹⁾

§ 32^{bis 2)}

¹ Gegen die schriftlichen Mitteilungen gemäss § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

b) Mitteilungen der Arbeitgeber bei gesamtarbeitsvertraglicher Regelung

² Besteht ein durch Gesamtarbeitsvertrag eingesetztes Schiedsgericht, ist die Beschwerde an dieses zu richten.

§ 32^{ter 3)}

Gegen Entscheide der kantonalen Familienausgleichskasse und des Schiedsgerichts kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss eine zusammengefasste Darstellung des Sachverhalts, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Das Versicherungsgericht entscheidet endgültig.

c) Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht

§ 33

¹ Sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vorliegt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft:

Strafbestimmungen
a) Vergehen

- a) wer sich vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise ganz oder teilweise der Beitragspflicht entzieht,
- b) wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise sich oder einem andern eine Leistung auf Grund dieses Gesetzes verschafft oder zu verschaffen sucht, die ihm nicht zukommt,
- c) wer vorsätzlich die Schweigepflicht verletzt oder bei Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht.

² Beide Strafen können verbunden werden.

¹⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

³⁾ Eingefügt durch Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

³ Die Ausgleichskassen sind verpflichtet, strafbare Handlungen der zuständigen Instanz anzuzeigen.

§ 34

b) Verletzung
von Ordnungs-
und Kontroll-
vorschriften

Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften der zuständigen Familienausgleichskasse verletzt, wird von dieser nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.– belegt.

§ 35 ¹⁾

Subsidiäres Recht

¹ Fügt eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zu, hat sie oder er diesen zu ersetzen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ²⁾ (Art. 52) sind sinngemäss anwendbar.

² Für fällige Beitragsforderungen und Beitragsrückerstattungsansprüche sind Verzugs- und Vergütungszinse zu leisten. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 ³⁾ (Art. 26) sind sinngemäss anwendbar.

³ Soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält, sind auch die übrigen Bestimmungen der genannten Bundesgesetze sinngemäss anwendbar.

§ 36

Inkrafttreten
und Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten: 1. Januar 1965 ⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14. September 2004, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AGS 2005 S. 157).

²⁾ SR 831.10

³⁾ SR 830.1

⁴⁾ § 29 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen über Arbeitnehmer (AGS Bd. 6 S. 128).